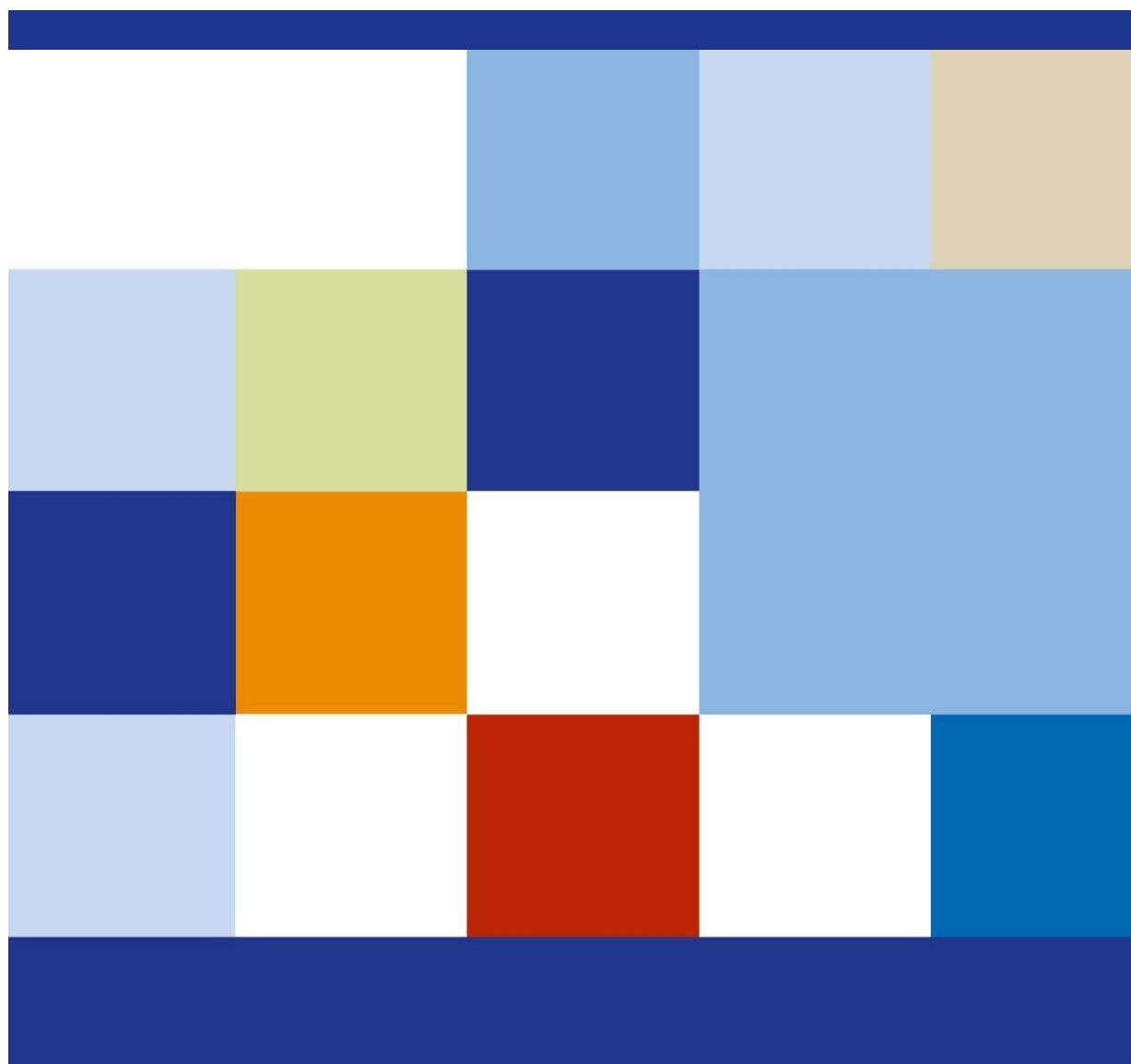


Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis (2. aktualisierte Auflage 05/2026)



Die vorliegende Arbeitshilfe wurde aufgrund des neuen Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 vom 15.07.2025 sowie den darauf basierenden, am 11.08.2025 veröffentlichten Hinweisen des Bundesministeriums des Innern (BMI) zu dessen Umsetzung inhaltlich aktualisiert und an die Rechtslage (Stand April 2026) angepasst.

Der vorübergehende Schutz und die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurden für geflüchtete Ukrainer:innen, Nicht-Ukrainer:innen mit unbefristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine sowie deren Familienangehörige zuletzt um ein weiteres Jahr bis zum 04.03.2027 verlängert.¹ Da die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) nach dem Inkrafttreten der „Krisenverordnung“ (Verordnung EU 2024/1359) bestehen bleibt², kollidiert das auch nicht mit den neuen Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, ob der vorübergehende Schutz danach erneut verlängert wird. Sofern der Krieg anhält, ist das aber wahrscheinlich. Es soll einen EU-weiten koordinierten Übergang geben. Hierzu zählen insbesondere der erleichterte Wechsel in andere Aufenthaltstitel nach nationalem Recht sowie, bei entsprechender Lage im Herkunftsstaat, die schrittweise und organisierte Rückkehr.

Nach Jahren des Krieges steigt die Zahl derjenigen, die zunächst in einem anderen Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten haben und nun in Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen. Es mehren sich auch die Fälle von Ukrainer:innen, die ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach einer längeren Rückkehr in die Ukraine verloren haben und nun erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Derartige Probleme werden in dieser Broschüre nur kurz angesprochen. Im Fokus steht die Beratung von Personen, die vom vorübergehenden Schutz erfasst sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG innehaben bzw. noch erteilt bekommen.

Viele dieser Menschen wünschen sich eine langfristige Perspektive in Deutschland³ und möchten sich frühzeitig über Möglichkeiten zur Verfestigung des Aufenthaltsrechts informieren.

Für die Beratungspraxis ist zentral, welche Aufenthaltstitel neben einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder nach deren Ablauf bzw. einem Wechsel zu einer anderen Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. So kann verhindert werden, dass der weitere Aufenthalt vom Fortbestand des vorübergehenden Schutzes abhängt. Zentral ist außerdem, unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltsverfestigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erreicht werden kann.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202501460

² Erwägungsgrund 3 Verordnung EU 2024/1359 "Krisenverordnung"

³ Vgl. Kosyakova, Y., Rother, N. & Zinn, S. (Hrsg.). (2025). Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung (Forschungsbericht 51). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.51.d.2025.ukrgef1.1.0>.

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung - Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

Wichtig sind diese Optionen auch für Personen, die nach Inkrafttreten des sogenannten Leistungsrechtsanpassungsgesetzes mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die ab dem 01.04.2025 ausgestellt wurde, nur noch Leistungen nach AsylbLG erhalten werden. Für sie könnte der Besitz einer anderen Aufenthaltserlaubnis dazu führen, dass sie (weiterhin) Leistungen nach dem Regelsystem erhalten. Besonders berücksichtigungswert sind auch diejenigen Aufenthaltserlaubnisse, die darüber hinaus – anders als die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG – den Weg in die Einbürgerung ermöglichen.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte auf diese Bedarfe reagieren und entsprechende Informationen für die Beratungspraxis zur Verfügung stellen.

Impressum

Herausgegeben von

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V.

Geschäftsstelle Berlin

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

www.bagfw.de

Berlin, Mai 2026

V.i.S.d.P. Evelin Schneyer

Redaktionsteam:

Falko Behrens (Diakonie Deutschland)

Charlotte Föcking (Deutscher Caritasverband)

Kitty Thiel (AWO Bundesverband)

Susann Thiel (Der Paritätische Gesamtverband)

Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband)

Die Redaktion bedankt sich bei Claudius Voigt (GGUA) für die wertvolle fachliche Unterstützung.



Inhalt

1.	Aktuelles zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine	6
1.1	Anspruchsberechtigter Personenkreis	7
1.2	Nicht anspruchsberechtigter Personenkreis	8
1.3	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach Voraufenthalt in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat	8
1.4	Rechtskreiswechsel	9
2.	Wechsel des Aufenthaltstitels - keine Sperrwirkung durch § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	11
2.1	Wechsel in Aufenthaltstitel mit ausgeschlossenen Parallelbesitz	11
2.2	Wechsel in die Blaue Karte	12
2.3	Wechsel in den Aufenthalt zum Zweck des Studiums	13
3.	Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen neben § 24 AufenthG	15
3.1	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	15
3.2	Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken	16
3.2.1	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§ 16a AufenthG)	16
3.2.2	Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)	19
3.2.3	Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	20
3.2.4	Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	21
3.3	Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken	22
3.3.1	Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung (§ 18a, § 18b AufenthG)	22
3.3.2	Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. BeschV)	23
3.3.3	Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)	25
3.3.4	Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	25
3.4	Aufenthaltsmöglichkeiten aus humanitären Gründen	26
3.4.1	Asylantrag / Internationaler Schutz	26
3.4.2	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und Verlängerung nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	27
3.4.3	Sonstige Vorschriften für humanitäre Aufenthalte	27
3.5	Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen	28
3.5.1	Ehegattennachzug	28
3.5.2	Elternnachzug	29
3.5.3	Kindernachzug	30
4.	Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung für Besitzer:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG	31
4.1	Niederlassungserlaubnis	31
4.2	Einbürgerung	32
5.	Weitere hilfreiche Materialien und Links	33

1. Aktuelles zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine

Am 04.03.2022 beschloss der Europäische Rat erstmals die Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)⁴ und ermöglichte eine schnelle und unbürokratische Aufnahme von schutzsuchenden Menschen aus der Ukraine in der EU. In Deutschland wird die Richtlinie durch den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG umgesetzt.

Ende 2025 lebten in Deutschland gut 1,3 Mio. Geflüchtete aus der Ukraine (Stand: Dezember 2025), darunter etwa 1,29 Mio. ukrainische Staatsbürger:innen. Rund 1,14 Mio. Personen besitzen einen befristeten Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG.⁵

Aufgrund des fortdauernden Krieges wurde die EU-Richtlinie von Jahr zu Jahr erneut angewendet, um den vorübergehenden Schutz für ukrainische Geflüchtete zu verlängern - zuletzt bis zum 04.03.2027⁶. Mit dem aktuell geltenden Durchführungsbeschluss vom 15.07.2025⁷ wurden zugleich neue Vorgaben eingeführt. So müssen die Mitgliedstaaten fortan gewährleisten, dass der vorübergehende Schutz einer Person nicht gleichzeitig in mehreren Staaten gewährt wird. Ein nach dem 13.08.2025 gestellter Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz soll daher abgelehnt werden, wenn erkennbar ist, dass die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen solchen Aufenthaltstitel erhalten hat. Die Erteilung anderer Aufenthaltstitel nach nationalem Recht ist von diesem Ausschluss nicht erfasst.

Auf nationaler Ebene setzt die Bundesregierung dies durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV)⁸ und die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)⁹ um. Ergänzend gelten die Hinweise zum Durchführungsbeschluss des BMI vom 11.08.2025¹⁰. Diese konkretisieren die Anwendung der Verordnungen. Demnach gelten aktuell in Deutschland die folgenden Regelungen:

⁴ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32001L0055>.

⁵ BMI (2025) auf Anfrage des Mediendienstes, <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/ukrainische-fluechtlinge-in-deutschland/wie-viele-fluechtlinge-aus-der-ukraine-leben-in-deutschland/>

⁶ Durchführungsbeschluss(EU) 2024/1836, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202501460; eine aktualisierte Sammlung aller wichtigen Dokumente ist auf der Seite des Informationsverbund Asyl & Migration zu finden: <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine>.

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202501460

⁸ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/293/VO.html>

⁹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/252/VO.html>

¹⁰ https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/Laenderschreiben_des_BMI_250811_Umsetzung_Durchf_Ukraine.pdf

1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG haben nach Art. 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses insbesondere:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehepartner:innen, unverheiratete Lebenspartner:innen, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen¹¹), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Weitere anspruchsberechtigte Personen nach Art. 2 Abs. 2 sind:

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Die genannten Personengruppen sind bei (Neu-)Einreise in das Bundesgebiet bis zum 04.12.2026 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit; sie können sich visumsfrei für 90 Tage aufhalten. In diesem Zeitraum kann ein Aufenthaltstitel in Deutschland beantragt werden, ohne ein ordentliches Visumverfahren durchlaufen zu haben (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung¹²).

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, die am 01.02.2026 gültig waren, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 04.03.2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung¹³).

Exkurs: Für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind vorübergehende Auslandsaufenthalte grundsätzlich unschädlich. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt jedoch gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG, wenn Deutschland nicht nur aus einem vorübergehenden Grund verlassen wird oder der Aufenthalt im Ausland sechs Monate überschreitet. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag vor Ablauf bei der Ausländerbehörde möglich, sofern nachgewiesen wird, dass auch die längere Abwesenheit nur vorübergehend ist. Entscheidend ist daher, dass Auslandsaufenthalte erkennbar vorübergehend bleiben; bei länger angelegter Abwesenheit droht der Verlust des Aufenthaltstitels – dies gilt auch für parallel bestehende Aufenthaltserlaubnisse und die Niederlassungserlaubnis

¹¹ Siehe dazu Hinweise des BMI u.a. zur Definition der Familienangehörigen und von "engen Verwandten" im [Länderrundschreiben vom 30. Mai 2024](#).

¹² <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/293/VO.html>

¹³ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/252/VO.html>

1.2 Nicht anspruchsberechtigter Personenkreis

Keinen Anspruch haben insbesondere ukrainische Staatsangehörige, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach dem 13.08.2025 gestellt haben und denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel aufgrund des vorübergehenden Schutzes erteilt wurde.¹⁴

Wird ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 13.08.2025 gestellt, wird geprüft, ob die Person bereits im Besitz eines Schutztitels nach der Richtlinie 2001/55/EG in einem anderen Mitgliedstaat ist. Ist das der Fall, wird der Antrag in Deutschland abgelehnt.¹⁵ Hinweise auf eine erfolgte Schutzzuerkennung in einem anderen Mitgliedsstaat erhält die Ausländerbehörde insbesondere durch einen Datenabgleich mit der europäischen Registrierungsplattform (TPD), aber auch durch Prüfung der vorgelegten Dokumente, insbesondere von Reisepässen, Visa und sonstigen durch andere Mitgliedsstaaten ausgestellte Aufenthaltstitel oder sonstige Dokumente. Gezielte Befragungen durch die Ausländerbehörde sind ebenfalls möglich. Für Antragstellende besteht in diesen Fällen ggf. die Möglichkeit, plausibel darzulegen bzw. den Nachweis darüber zu erbringen, dass kein Aufenthaltstitel für den vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat gewährt wurde.¹⁶

Keinen Anspruch haben außerdem aus der Ukraine geflüchtete Staatenlose oder Drittstaatsangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die

- keinen internationalen Schutzstatus in der Ukraine haben,
- nicht Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen sind oder
- kein unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine hatten.

Seit dem 05.06.2024 werden in diesen Fällen grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert. Teilweise endete der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG bereits nach dem 04.03.2025.

1.3 Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach Voraufenthalt in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat

Ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24.02.2022 bereits **mit einem anderen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet** aufgehalten haben, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unter folgenden Umständen erhalten:

- Wenn die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist.
- Wenn während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist.

¹⁴ Erwägungsgrund (4) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460

¹⁵ BMI, Rundschreiben vom 11.08.2025 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/Laenderschreiben_des_BMI_25_0811_Umsetzung_Durchf_Ukraine.pdf, S. 29

¹⁶ ebd. Fn. 15

- Wenn eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.¹⁷

Ukrainische Staatsangehörige, die **im Besitz einer Duldung** sind, können grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wenn der Duldungsgrund entfallen ist und die Identität mittels Reisepass nachgewiesen ist.¹⁸

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass **Ukrainer:innen, die über einen anderen Drittstaat in die EU einreisen** oder die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu einem anderen Aufenthaltswort länger aufgehalten haben, teilweise keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, weil sie nicht schutzbedürftig seien. Diese Auffassung ist rechtlich fragwürdig: Mit seiner Entscheidung vom 27.02.2025 (C-753/23) hat der EuGH festgestellt, dass Schutzberechtigte nach der Richtlinie 2001/55 das Recht haben, sich in der EU frei zu bewegen und zu entscheiden, in welchem Mitgliedstaat sie einen Antrag auf einen entsprechenden Aufenthaltstitel stellen. Es darf ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht allein deswegen verweigert werden, weil sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen solchen Antrag gestellt haben. Das gilt auch nach der Änderung der Rechtslage durch den Durchführungsbeschluss, der darauf abstellt, dass ein Aufenthaltstitel für den temporären Schutz erteilt wurde (s.o.). Wenn bereits ein früherer Antrag in einem anderen Mitgliedstaat kein Ablehnungsgrund ist, gilt dies nach hier vertretender Auffassung erst recht für bloße Aufenthalte in anderen Mitgliedsstaaten zu anderen Zwecken. Auch der frühere Aufenthalt in einem Drittstaat darf nicht zum Ausschluss vom § 24 AufenthG in Deutschland führen.¹⁹ In diesen Konstellationen ist ggf. die Hinzuziehung von anwaltlicher Unterstützung in Erwägung zu ziehen.

1.4 Rechtskreiswechsel

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist vorgesehen, dass Personen, die ab dem 01.04.2025 eingereist sind bzw. einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt bzw. erhalten haben, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten sollen, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen können. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der derzeit verhandelt wird ([Leistungsrechtsanpassungsgesetz](#)).

Der ausländerrechtliche Status wird davon nicht tangiert. Die Mehrheit wird weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, die die Aufnahme einer Arbeit erlaubt und nach derzeitiger Rechtslage den Zugang zu Integrationskursen ermöglicht, sofern es freie Plätze gibt. Bei der Zulassung zu Integrationskursen ist der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Anfang 2026 verhängte Zulassungsstopp für bestimmte Integrationskurse zu beachten. Ukrainer:innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24

¹⁷ Vgl. Länderrundschreiben des BMI vom 30. Mai 2024, S. 8f., https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben-Ukraine_240530.pdf.

¹⁸ ebd.

¹⁹ VG Köln ([5 L 3271/25](#)); VG Düsseldorf, ([24 K 7223/24](#)); VG Dresden ([3 L 400/25](#)); VG Kassel ([4 L 440/25](#))

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung - Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

AufenthG werden nicht mehr zugelassen, wenn sie den Kurs freiwillig besuchen wollen. Die rechtliche Grundlage hat sich nicht geändert. Wann mit einer Aufhebung des Zulassungsstopps zu rechnen ist, ist nach derzeitigem Stand unklar. Ukrainer:innen, die bereits einen Kurs besuchen, können diesen beenden.

Mit dem Rechtskreiswechsel einher geht ein Ausschluss aus dem SGB II, SGB IX, SGB XII und aus der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Maßnahmen nach SGB II oder SGB XII können beendet werden.

2. Wechsel des Aufenthaltstitels - keine Sperrwirkung durch § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Die grundsätzliche Möglichkeit, in einen Aufenthaltstitel aus anderem Grund zu wechseln, gilt bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG auf den ersten Blick nicht unbeschränkt: § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besagt, dass bestimmte Aufenthaltstitel **nicht** an Inhaber:innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG erteilt werden können.

Diese Regelung beruht auf den EU-Richtlinien, die den jeweiligen, „gesperrten“ Aufenthaltstiteln zu Grunde liegen. **Die Sperre soll aber nur den gleichzeitigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und einer der fraglichen Aufenthaltserlaubnisse verhindern, nicht hingegen den Wechsel. Es soll vielmehr der Übergang in einen anderen Status ermöglicht werden.**²⁰ Ein direkter Wechsel in die genannten Titel ist daher auch laut BMI zulässig. Voraussetzung ist, dass zu keinem Zeitpunkt beide Titel – d. h. § 24 AufenthG und der jeweilige Zieltitel – parallel bestehen.²¹ Anders als vor dieser Klarstellung durch das BMI angenommen wurde, müssen also bei den betroffenen Aufenthaltstiteln keine „Umwege“ über nicht gesperrte Titel genommen werden.

2.1 Wechsel in Aufenthaltstitel mit ausgeschlossenen Parallelbesitz

Folgende Aufenthaltstitel sind betroffen, d.h. ein Parallelbesitz neben § 24 AufenthG ist ausgeschlossen, ein Statuswechsel ist jedoch zulässig:

- **§ 16b Abs. 1 und 5 AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis für ein Studium
- **§ 16e AufenthG** - Studienbezogenes Praktikum EU
- **§ 17 Abs. 2 AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche
- **§ 18d AufenthG** - Aufenthaltstitel für Forschungstätigkeit
- **§ 18g AufenthG** - Blaue Karte EU
- **§ 19e AufenthG** - Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst

Kommt einer dieser Titel in Betracht, sollte der Kontakt zur Ausländerbehörde gesucht werden. Die Ausländerbehörde müsste im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die unterschiedlichen Voraussetzungen (zu den allgemeinen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, (siehe unten [3.1](#)) und (Folge-)Rechte aufmerksam machen, die der jeweils angestrebte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (Zugang zu lebensunterhaltssichernden Leistungen/BAföG, Unterschiede beim Recht auf Familienzusammenführung).

Werden die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, dürfte die Beantragung einer Blauen Karte nach § 18g AufenthG (dazu unten [2.2](#)) in den meisten Fällen vorteilhafter sein als im

²⁰ Empfehlung des Rates für einen koordinierten Ansatz beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine, 08.09.2025, Nr. (5)

²¹ BMI, Rundschreiben vom 11.08.2025 (oben Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), S. 18

Besitz der Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG zu verbleiben. Interessant könnte auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sein (dazu unten [2.3](#)).

Die auf einen zeitlich limitierten Aufenthalt angelegten Titel zur Suche nach einem Studienplatz (§ 17 Abs. 2 AufenthG) oder zur Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG) führen zum aktuellen Zeitpunkt tendenziell zu einer unsichereren aufenthaltsrechtlichen Perspektive. Der Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG für Forschungstätigkeit dürfte nur in den seltensten Fällen in Frage kommen.

Welche Aufenthaltserlaubnisse zusätzlich zu § 24 AufenthG in Betracht kommen, wird in Abschnitt [3](#) näher dargestellt.

2.2 Wechsel in die Blaue Karte

Die Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG richtet sich vorrangig an Personen mit anerkannter akademischer Ausbildung. In § 18h und § 18i AufenthG werden Regelungen zur Mobilität für Besitzer:innen der Blauen Karte in der EU getroffen.

Voraussetzungen

- Es müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sein (siehe unten [3.1](#)).
- Es muss ein Arbeitsplatzangebot vorliegen für eine qualifizierte Tätigkeit, die für die anerkannte akademische Ausbildung angemessen ist, und ein bestimmtes Jahresgehalt erreicht werden (§ 18g Abs. 1):
 - im Allgemeinen 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, die für 2026 bundesweit einheitlich 8.450 € monatlich bzw. 101.400 € jährlich beträgt. Es ist keine Zustimmung der BA nötig. [Das Mindestgehalt liegt somit bei 50.700 Euro brutto jährlich bzw. 4.225 Euro monatlich.](#)
 - bei Mangelberufen²² müssen nur 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze erreicht werden. Diese Grenze gilt auch für Personen in den anderen Berufen, deren Hochschulabschluss nicht mehr als 3 Jahre zurück liegt (Berufsanfänger:innen). Die reduzierte Mindestgehaltsgrenze liegt im Jahr 2026 bei 3.827,85 Euro brutto monatlich bzw. 45.934,20 Euro brutto jährlich. In diesen Fällen ist eine Zustimmung der BA nötig.
- Fach- und Führungskräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten mit dreijähriger Berufserfahrung eine Blaue Karte auch ohne Berufsanerkennung (Abs. 2). Bei ihnen liegt die Gehaltsgrenze bei 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. In diesen Fällen ist eine Zustimmung der BA nötig.

Rechtsfolge (Anspruch)

Auf die Blaue Karte nach § 18g AufenthG besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Blaue Karte wird für die Dauer von 4 Jahren ausgestellt, sofern das Arbeitsverhältnis nicht kürzer befristet ist (§ 18a Abs. 4 AufenthG).

²² Eine Liste gibt es hier: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/blau-karte-eu>

Aufenthaltsverfestigung und Zweckwechsel

Die Niederlassungserlaubnis wird bereits nach 27 Monaten Besitz einer BlueCard erteilt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Bei ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache verkürzt sich die Frist auf 21 Monate. Dafür werden auch die Zeiten mit § 24 AufenthG angerechnet, wenn währenddessen schon eine Beschäftigung ausgeübt wurde, wie sie für die Blaue Karte verlangt wird (vgl. § 18c Abs. 2 AufenthG).

2.3 Wechsel in den Aufenthalt zum Zweck des Studiums

Der Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§§ 16b ff. AufenthG) richtet sich an Personen, die an einer Hochschule eingeschrieben oder zur Aufnahme eines Studiums zugelassen sind. Das Aufenthaltsrecht von Studierenden beruht auf der Richtlinie 2016/801/EU.

Voraussetzungen

- Die Zulassung zum Studium (ein Studienplatz) muss gegeben sein. Das umfasst ggf. den Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse (Niveau C1).
- Es müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sein (unten 3.1).
- Für die Lebensunterhaltsicherung einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung gelten spezielle Regelungen:
 - Es müssen Mittel in Höhe von § 13 und § 13a BAföG nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG). Dieser Betrag liegt im Jahr 2026 bei 992 Euro netto monatlich bzw. 11.904 Euro netto für ein Jahr. Der Anteil für Kranken- und Pflegeversicherung wird abgezogen, sofern Studierende einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen und durch diese Tätigkeit versichert sind (vorläufige Anwendungshinweise des BMI, Rn. 2.3.2.5). Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als die Pauschale für Unterkunftskosten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG (380 Euro), mindert sich der Betrag entsprechend.
 - Die Lebensunterhaltssicherung kann auch durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Sie endet regelmäßig spätestens nach 5 Jahren (§ 68 Abs. 1 AufenthG). Die Verpflichtungserklärung kann in Deutschland bei der Ausländerbehörde oder im Ausland bei der Botschaft abgegeben werden. In beiden Fällen erfolgt eine Bonitätsprüfung des/der Verpflichteten, für die jeweils die Ausländerbehörde oder im Ausland die Botschaft zuständig ist.
 - Alternativ kann ein Sperrkonto bei einer Bank eingerichtet werden, um den Lebensunterhalt abzusichern. Auf dem Sperrkonto muss pro Jahr mindestens 12 x der monatliche Lebensunterhalt nach BAföG sein, also 11.904 Euro. Es muss Zugriff auf das Sperrkonto in Deutschland gegeben sein. Neben deutschen Banken gibt es spezielle Anbieter.
 - Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG haben, sind von einer Förderung durch BAföG ausgeschlossen.

Erwerbstätigkeit:

Eine Nebenbeschäftigung ist ohne Zustimmung der BA unter folgenden Umständen erlaubt (§ 16b Abs. 3 AufenthG):

- Die Tätigkeit als studentische Hilfskraft ist unbeschränkt möglich.
- Für andere Tätigkeiten sind bis zu 140 volle oder 280 halbe Tage im Jahr erlaubt. Es werden, je nachdem, was günstiger ist, halbe (bis 4 Stunden) oder ganze Tage (mehr als 4 Stunden) angerechnet. Alternativ können in der Vorlesungszeit 20 Wochenstunden je Woche als 2 ½ Tage angerechnet und in der vorlesungsfreien Zeit unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit mit 2 ½ Tagen angerechnet werden.

Die Ausländerbehörden prüfen den Umfang der ausgeübten Erwerbstätigkeit nur im Falle konkreter Hinweise auf Missbrauch. Die Studierenden sollten Aufzeichnungen machen, um im Falle einer Prüfung ihre Arbeitstätigkeit nachweisen zu können.

Rechtsfolge (Anspruch)

Auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, also unter anderem die Zulassung zu einem Vollzeitstudium ausgestellt wurde. Die Ausstellungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt in der Regel 2 Jahre (§ 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG). Sie wird verlängert, solange das Studium fortgesetzt wird und eine angemessene Studiendauer nicht überschritten wird.

Aufenthaltsverfestigung und Zweckwechsel

Besitzer:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG ist der Zweckwechsel zu einer anderen Aufenthaltserlaubnis weitgehend freigestellt. Ausgenommen davon sind Arbeitsaufenthalte für „vorübergehende Beschäftigungen“ nach Teil 3 der BeschV wie z.B. Au-pair, Saisonarbeit oder Freiwilligendienste (§ 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Ein direkter Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis ist nicht möglich (§ 16b Abs. 4 S. 2 AufenthG), sofern das Studium noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist ein Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für akademische Fachkräfte möglich (siehe [2.2](#) und [3.3.1](#) oben 2.2., unten 3.3.1).

3. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen neben § 24 AufenthG

Die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel neben einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist rechtlich zulässig. Bei Vorliegen der jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen, können Titel grundsätzlich parallel und nicht nur alternativ zueinander beantragt und erteilt werden.²³ Ukraine-Vertriebene²⁴ haben so die Möglichkeit, schon jetzt weitere Aufenthaltstitel zu erhalten. Diese können eine Aufenthaltsperspektive und -sicherheit unabhängig von einer weiteren Verlängerung des vorübergehenden Schutzes eröffnen.

3.1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Bei den Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zweck sind neben den zweckorientierten besonderen Voraussetzungen grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG zu beachten, sofern das Gesetz dazu keine Ausnahmen vorsieht - wie bei vielen humanitär begründeten Aufenthaltstiteln.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. 1 AufenthG in der Regel voraus:

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (die Höhe kann je nach Aufenthaltszweck variieren).
- Die Identität und die Staatsangehörigkeit sind geklärt.
- Es besteht kein Ausweisungsinteresse.
- Soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, darf der Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden.
- Die Passpflicht nach § 3 AufenthG wird erfüllt.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gehört nach § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG grundsätzlich auch:

- Die Einreise erfolgte mit dem erforderlichen Visum.
- Die für die Erteilung maßgeblichen Angaben wurden bereits im Visumantrag gemacht.

²³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - BVerwG 1 C 12.12; BMI, Rundschreiben vom 11.08.2025 (oben Fn.15) S. 17

<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf>; [SVR-Kurzinformation_Wie-lange-ist-voruebergehend.pdf](#).

²⁴ Der Begriff „Ukraine-Vertriebene“ wird in dieser Arbeitshilfe in Anlehnung an die Terminologie der Richtlinie 2001/55/EG verwendet. Die Richtlinie spricht von „Vertriebenen“ im Kontext des vorübergehenden Schutzes. Zugleich wird damit verdeutlicht, dass es sich um einen eigenständigen aufenthaltsrechtlichen Status des vorübergehenden Schutzes handelt, der sich von dem Status Asylberechtigter nach Art. 16a GG, von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie von subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 AsylG unterscheidet.

Nach Auffassung des BMI ist es Besitzer:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei einem Wechsel der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig nicht zumutbar, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.²⁵

Da die betroffenen Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, kann unabhängig von § 5 Abs. 2 S. 2 2. HS AufenthG gem. § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV ein Aufenthaltstitel abweichend von § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG im Bundesgebiet eingeholt werden. Das Durchlaufen eines Visumverfahrens ist nicht erforderlich, solange der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wird oder eine „Fiktionswirkung“ noch besteht. Fiktionswirkung bedeutet, dass der zuvor erteilte Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, bis über die Verlängerung oder Neuerteilung eines anderen Titels entschieden wurde. Sie tritt nach § 81 Abs. 4 AufenthG dann ein, wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wurde.

Für den Fall, dass die zuständige Ausländerbehörde entgegen der hier vertretenen Auffassung die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis neben § 24 AufenthG mit dem Argument ablehnt, ein Visumverfahren sei nachzuholen, ist die Inanspruchnahme von Rechtsberatung oder anwaltliche Unterstützung zu empfehlen.

3.2 Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken ist neben § 24 AufenthG grundsätzlich möglich. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kommt aufgrund der Sperrwirkung des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (s.o. Punkt [2](#)) nur als Alternative zur § 24 AufenthG in Frage.

3.2.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§ 16a AufenthG)

Voraussetzungen

- Person hat die Zusage für einen beruflichen Ausbildungsplatz, eine berufliche Weiterbildung oder schulische Ausbildung oder absolviert diese bereits.
 - Die berufliche Ausbildung muss keine qualifizierte Berufsausbildung sein, die nach § 2 Abs. 12a AufenthG mindestens zwei Jahre dauert. Eine kürzere Ausbildungszeit von einem Jahr, z.B. bei Pflegehelfer:innen, ist möglich.
 - Wenn der:die Antragsteller:in über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG auch für eine betriebliche Weiterbildung möglich. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt die mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung, die gehobene schulische Berufsausbildung (z.B. Abitur) und die Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.
 - Die schulische Berufsausbildung muss zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten

²⁵ BMI, Rundschreiben vom 11.08.2025 (oben Fn. 15), S. 17

Ausbildungsberufe kann auf der Webseite des Bundesinstituts für Berufsbildung²⁶ abgerufen werden.

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG
 - notwendig für die betriebliche Aus- und Weiterbildung (§ 8 Abs. 1 BeschV)
 - nicht notwendig bei der schulischen Ausbildung
- Der Lebensunterhalt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung muss gesichert sein.
 - Bei schulischer oder betrieblicher Berufsausbildung gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn Mittel in Höhe von § 13 und § 13a BAföG²⁷ zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG). Das sind derzeit 959 € monatlich netto (Stand Februar 2026).
 - Bei einer betrieblichen Weiterbildung, die keine Berufsausbildung ist, gilt der Lebensunterhalt beim Richtwert 992 € monatlich netto als gesichert.
 - Wenn eine Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht, reduziert sich der Netto-Betrag um den Arbeitnehmeranteil von 137 € monatlich. Das ist bei betrieblichen Ausbildungen stets der Fall.
 - Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 € monatlich. Wenn die tatsächliche Miete geringer ist als 380 €²⁸ und der tatsächliche Bedarf damit geringer ist als der Richtwert, kann auch ein geringeres Einkommen für die Lebensunterhaltssicherung reichen.
 - Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der Betrag um 150 € monatlich.²⁹
 - Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung von Dritten nachgewiesen werden.
 - Es kann ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bestehen, die wie Einkommen zu werten ist. Es besteht ggf. wegen der parallel vorliegenden Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Anspruch auf BAföG (§ 61 BAföG).
- Nebentätigkeit
 - Neben einer Berufsausbildung ist eine Zusatzbeschäftigung mit 20 Wochenstunden erlaubt (§ 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- Die geforderten Deutschkenntnisse richten sich weitgehend nach der angestrebten Ausbildung
 - Bei qualifizierten Berufsausbildungen sind deutsche Sprachkenntnisse B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen notwendig, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen (§16a Abs. 3 S. 2 AufenthG).³⁰
 - Die erforderlichen Deutschkenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen, wenn der:die Antragsteller:in
 - minderjährig ist, das letzte Schulzeugnis im Original vorlegt und die Deutschnote mindestens „3“ beträgt; oder

²⁶ Webseite des Bundesinstituts für Berufsbildung <https://www.bibb.de/>.

²⁷ [BAnz AT 27.08.2024 B1.pdf](#).

²⁸ [BAnz AT 27.08.2024 B1.pdf](#).

²⁹ siehe Fn. 28

³⁰ Siehe auch: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-sprachniveaus-zur-weisung-202401004_ba046552.pdf.

- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen hat oder eine deutschsprachige Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss erfolgreich absolviert hat; oder
- ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B1 des GER vorgelegt (z.B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe B1; ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieterin); oder
- einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat.

Exkurs: Vorgelagerter Deutschkurs

Für einen der qualifizierten Berufsausbildung vorgelagerten Deutschkurs kann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG beantragt werden. Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG aber nur erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat, muss ausweislich der Gesetzesbegründung bereits vor dem Deutschsprachkurs ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und dieser in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der zuständigen Stelle eingetragen worden sein.

Rechtsfolge (Soll-Vorschrift)

Sofern sämtliche Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt werden. Nur bei besonderen Umständen im atypischen Einzelfall kann ein Abweichen von der Soll-Vorschrift begründet sein.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder einer schulischen Berufsausbildung nach § 16a AufenthG soll für die Ausbildungsdauer erteilt werden.

Aufenthaltsverfestigung und Zweckwechsel

§ 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG ermöglicht den Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel, wenn dessen Voraussetzungen sämtlich vorliegen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für eine in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelte vorübergehende Beschäftigung, sofern die Ausbildung noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene qualifizierte Ausbildung besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Wird ein adäquater Arbeitsplatz gefunden, besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach § 18a AufenthG (unten 3.3.1).

Nach einem erfolgreichen Abschluss einer Assistenz- oder Helfer:innenausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche wird nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG nach einer Assistenz- oder Helfer:innenausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen erteilt. Für andere nicht-qualifizierte (also weniger als zweijährige) Ausbildungen bestehen diese Möglichkeiten allerdings nicht.

Eine Niederlassungserlaubnis kann einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG in aller Regel nicht erteilt werden (§ 16a Abs. 1 S. 3, § 16a Abs. 2 S. 4 AufenthG).

3.2.2 Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG ermöglicht ausländischen Fachkräften den Aufenthalt in Deutschland für die Durchführung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu den Maßnahmen zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form, Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse. Qualifizierungsmaßnahmen können dabei auch rein betrieblich durchgeführt werden, wenn beispielsweise nur noch bestimmte praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen.

Voraussetzungen

Erteilungsvoraussetzungen für alle Aufenthaltserlaubnisse in § 16d AufenthG:

- Ein ausländischer Studien- oder Berufsabschluss muss vorliegen, da sich § 16d AufenthG an ausländische Fachkräfte richtet.
- Die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Die Qualifizierungsmaßnahme soll fachliche, praktische oder sprachliche Defizite ausgleichen um
 - die Gleichwertigkeit zu einer inländischen Berufsqualifikation herzustellen, oder
 - den Berufszugang zu erlangen, oder
 - erlauben, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu tragen.
- Für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme müssen die entsprechenden Deutschkenntnisse vorliegen, mindestens A2-Sprachkenntnisse des GER.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (in Höhe von § 13 und § 13a BAföG plus 10%, § 2 Abs. 2 S. 6 AufenthG):
 - Im Jahr 2026 muss ein monatliches Netto-Einkommen in Höhe von 1.091 Euro zur Verfügung stehen. Wenn die Krankenversicherung aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht selbst gezahlt werden muss, reduziert sich dieser Betrag um 137 Euro. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 € monatlich. Wenn die tatsächliche Miete geringer ist als 380 €³¹ und der tatsächliche Bedarf damit geringer ist als der Richtwert, kann auch ein geringeres Einkommen für die Lebensunterhaltssicherung reichen.
 - Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der Betrag um 150 € monatlich.³²
- Erwerbstätigkeit:
 - Nebenbeschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme bis zu 20 Stunden in der Woche kann erlaubt werden.

³¹ [BAnz AT 27.08.2024 B1.pdf](#).

³² Webseite des Bundesinstituts für Berufsbildung <https://www.bibb.de/>.

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung - Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer zeitlich unbeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen.

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen finden sich in § 16d Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 AufenthG.

Rechtsfolge (Soll-Vorschrift)

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erteilt werden. Nur bei besonderen Umständen im atypischen Einzelfall kann ein Abweichen von der Soll-Vorschrift begründet sein.

Zweckwechsel und Aufenthaltsverfestigung

Es gibt die Möglichkeit des Zweckwechsels. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erteilt werden.

3.2.3 Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG ermöglicht den Aufenthalt für einen allgemeinen Sprachkurs und den Besuch einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland.

Voraussetzungen

- Besuch eines Intensivsprachkurses: Mindestens 18 Stunden in der Woche, täglich; ein Intensivsprachkurs ist von vornherein zeitlich begrenzt und auf das Erlernen umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet (§ 16f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), oder Schüler:innenaustausch (§ 16f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), oder Besuch einer allgemeinbildenden Schule (§ 16f Abs. 2 Nr. 1 AufenthG): das sind öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen mit einer internationalen Ausrichtung, oder der Besuch einer Ergänzungsschule (§ 16f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG): das sind Schulen, die nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereiten.
- Lebensunterhaltssicherung
 - Für einen Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie für den Schulbesuch wird im Jahr 2026 ein monatliches Netto-Einkommen von 1.091 Euro verlangt.
 - Für einen Sprachkurs, der der Studienvorbereitung dient, wird ein monatliches Netto-Einkommen von 992 Euro verlangt. Es gibt Reduzierungsmöglichkeiten (siehe oben [3.2.2.](#))
- Erwerbstätigkeit
 - Der Besuch eines Sprachkurses berechtigt zur Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden (§ 16f Abs. 3 S. 3 AufenthG).

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Abs. 1 Nr. 2 (Schüler:innenaustausch) und Abs. 2 (Schulbesuch) berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, § 16f Abs. 3 S. 4 AufenthG.

Rechtsfolge (Kann-Vorschrift und Soll-Vorschrift)

Die Entscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 soll bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, kann nur bei besonderen Umständen im atypischen Fall die Erteilung abgelehnt werden.

Aufenthaltsverfestigung und Zweckwechsel Aufgrund der Regelungen in § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV kann nach erfolgreicher Beendigung von Sprachkursen (§ 16f Abs. 1 AufenthG), die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden.

Während eines Aufenthalts zum Schulbesuch nach Abs. 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden, § 16f Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

3.2.4 Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG zum Zwecke der Ausbildungsplatzsuche kann für bis zu neun Monate erteilt werden.

Auch zur Studienbewerbung kann eine Aufenthaltserlaubnis (§ 17 Abs. 2 AufenthG) erteilt werden, dazu siehe oben unter Punkt [2](#)).

Voraussetzungen

- Lebensunterhaltssicherung
 - Berechnung (siehe oben 3.2.1.)
 - Erwerbstätigkeit
 - Eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden pro Woche kann ausgeübt werden, soweit es in den Nebenbestimmungen so geregelt ist.
 - Selbstständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.
- Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde (eine Liste von Abschlüssen findet sich in der ANABIN-Datenbank³³).
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1)

³³ <https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>.

Rechtsfolge (Kann-Vorschrift)

Die Entscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Zweckwechsel

Wird eine Ausbildung gefunden, soll eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach § 16a AufenthG erteilt werden (s.o.).

3.3 Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Erwerbsgründen neben § 24 AufenthG ist insbesondere für Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung oder mit einer anerkannten akademischen Ausbildung möglich. Darüber hinaus gibt es bestimmte Beschäftigungen, für die die Berufsqualifikation keine Rolle spielt.

Aufenthaltserlaubnisse aus Erwerbsgründen setzen voraus, dass neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe oben 3.1.) die jeweiligen besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dass ein konkretes Arbeitsangebot vorliegt. Zu den besonderen Erteilungsvoraussetzungen kann je nach konkreter Tätigkeit auch zählen, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Die Agentur wird von der Ausländerbehörde insoweit in einem internen Verfahren miteinbezogen.

3.3.1 Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung (§ 18a, § 18b AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a und § 18b AufenthG setzen jeweils eine staatlich anerkannte oder in Deutschland als gleichwertig geltende Berufsqualifikation voraus. Das bedeutet, dass

- eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder
- eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation, oder
- ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen muss.

Zudem muss eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten (das heißt: mindestens zweijährigen) Berufsausbildung erworben werden (§ 2 Abs. 12c AufenthG). "Helfer:in-, Assistenz- und Anlernberufe" sind somit ausgeschlossen. Ob eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG. Zur Ausübung eines reglementierten Berufs (z.B. Erzieher:innen, Ärzt:innen, Pflegefachkräfte) muss zudem die entsprechende Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder zugesagt sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

- Es müssen die ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen für vergleichbare Arbeitsplätze eingehalten werden (§ 39 Abs. 3 AufenthG).

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung - Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

- Der Lebensunterhalt muss ggf. für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gesichert sein. Das heißt, dass kein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen darf.
- Personen, die bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits 45 Jahre oder älter sind, müssen in der Regel ein Gehalt von mindestens 55 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung nachweisen (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Für 2026 sind das 55.770 Euro brutto im Jahr.

Rechtsfolge

Soweit alle Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b AufenthG.

Aufenthaltsverfestigung

Für Fachkräfte regelt § 18c AufenthG verkürzte Voraufenthaltszeiten zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Auch eine Einbürgerung ist aus diesen Aufenthaltstiteln möglich.

3.3.2 Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. BeschV)

In folgenden Fällen kann unabhängig von der Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden. Die näheren Voraussetzungen, die die Bundesagentur für Arbeit prüft, sind in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt und werden im Folgenden stichpunktartig - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - aufgeführt. Soweit alle Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind, steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im behördlichen Ermessen.

Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialist:innen (§ 3 BeschV)

- Leitende Angestellte
- Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind
- Personen, die für die Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)

- Wissenschaftliches Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, das nicht bereits in den Anwendungsbereich der § 18d und § 18f AufenthG (Forschung und mobile Forscher:innen) fällt
- Gastwissenschaftler:innen an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der § 18d und § 18f des AufenthG (Forschung und mobile Forscher:innen) fallen
- Ingenieur:innen sowie Techniker:innen als technische Mitarbeiter:innen im Forschungsteam eines/einer Gastwissenschaftler:in
- Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen

- Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen

Sprachlehrer:innen, Spezialitätenköch:innen (§ 11 BeschV)

- Lehrkräfte: Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung (bis zu fünf Jahre)
- Spezialitätenköch:innen: Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants (mit Vorrangprüfung; bis zu vier Jahre, erstmalige Zustimmung längstens für ein Jahr)

Au-Pair-Beschäftigung (§ 12 BeschV)

- A1 Deutschkenntnisse
- Altersobergrenze: 27 Jahre
- Muttersprache Deutsch in der Aufnahmefamilie oder Deutsch als Familiensprache, wenn Au-Pair nicht aus demselben Herkunftsstaat stammt (dann Ermessen der Bundesagentur für Arbeit bzgl. Zustimmung)

Freiwilligendienst (§ 14 BeschV)

- Gesetzlich geregelte oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhende Freiwilligendienste

Beschäftigung von Pflegehilfskräften (§ 22a BeschV)

- Beschäftigung als Pflegehilfskraft, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen und eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit vorliegt oder die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit festgestellt hat.
- Personen, die bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits 45 Jahre oder älter sind, müssen in der Regel ein Gehalt in Höhe von mindestens 55 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung (55.770 Euro brutto im Jahr) nachweisen (§ 1 Abs. 2 S. 1 BeschV).

Berufskraftfahrer:innen (§ 24a BeschV)

- Berufskraftfahrer:innen im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen; unter näher bestimmten Voraussetzungen auch angehende Berufskraftfahrer:innen mit Arbeitsvertrag.
- Personen, die bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits 45 Jahre oder älter sind, müssen in der Regel ein Gehalt von mindestens 55 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung (55.770 Euro brutto im Jahr) nachweisen (§ 1 Abs. 2 S. 1 BeschV).

3.3.3 Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Berufserfahrene ist im Ermessenswege unter den strengen Voraussetzungen in § 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV möglich. Im Wesentlichen wird kumulativ vorausgesetzt:

- Eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die zu der Beschäftigung befähigt
- Ein Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz. Das entspricht im Jahr 2026 45.630 Euro brutto jährlich. Für Personen, die bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schon 45 Jahre oder älter sind, wird normalerweise ein Jahresgehalt von 55.770 Euro brutto vorausgesetzt.
- Eine der folgenden Qualifikationen:
 - Eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,
 - Ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist
 - Ein im Ausland erworbener Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist

Eine Ausnahme hinsichtlich der erforderlichen Berufsqualifikation gilt für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie. Für diese Berufe wird keine Berufsqualifikation verlangt.

3.3.4 Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG zum Zweck einer selbstständigen Tätigkeit, die im Ermessenswege erteilt wird, gelten folgende Voraussetzungen:

- Es muss ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen.
- Die Tätigkeit muss positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen und
- die Finanzierung der Umsetzung muss durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert sein.

Für die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer freiberuflichen Tätigkeit sowie für Personen, die einen deutschen Hochschulabschluss erworben haben, gelten erleichterte Bedingungen.

Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis regelt § 21 Abs. 4 AufenthG. Eine Einbürgerung ist aus § 21 AufenthG möglich.

3.4 Aufenthaltsmöglichkeiten aus humanitären Gründen

Es können im Einzelfall Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen in Betracht kommen. Vor dem Hintergrund der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes und bestehender Gültigkeit von Titeln nach § 24 AufenthG ist die Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen zum aktuellen Zeitpunkt allerdings **in der Regel nicht zielführend** und nicht mit Vorteilen für diese Titelinhaber:innen verbunden. Im Einzelfall kann eine Beantragung jedoch in mittel- bzw. langfristiger Sicht angebracht sein.

3.4.1 Asylantrag / Internationaler Schutz

Grundsätzlich kann neben bestehendem vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG Asyl beantragt werden; auch ein bereits gestellter Asylantrag sperrt nicht die spätere Erteilung eines Titels nach § 24 AufenthG. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Ein geäußertes Schutzbegehren gegenüber den Leistungsbehörden eröffnet kein Asylverfahren. Erst wenn ein förmlicher Asylantrag beim BAMF eingereicht wird,³⁴ wird ein Asylverfahren durchgeführt.
- Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die bereits vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG einen Asylantrag eingereicht haben, ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF nicht betrieben. Bei Asylverfahren von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen gilt dies nicht.
- Zudem ruht nach § 32a Abs. 1 S.1 AsylG das Asylverfahren für den Zeitraum, in dem vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG besteht. Laut aktuellem BMI-Länderrundschreiben zum vorübergehenden Schutz gilt dies sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eingereicht wurden, als auch für solche, die danach eingereicht wurden.³⁵ Trotz unionsrechtlicher Bedenken an dieser Vorschrift besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das BAMF das Asylverfahren ruhend stellt, wenn Schutz nach § 24 AufenthG besteht.
- Nach § 32a Abs. 2 AsylG gilt ein gestellter Asylantrag zudem als zurückgenommen, wenn nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht innerhalb eines Monats angezeigt wird, dass das Asylverfahren fortgeführt werden soll.

Aktuell besteht für Ukrainer:innen mit gültigem Schutz nach § 24 AufenthG regelmäßig kein konkreter Anlass für die Einreichung eines Asylantrags. Für den Fall, dass die Geltungsdauer des § 24 AufenthG nicht über März 2027 hinaus verlängert werden sollte und das Kriegsgeschehen andauert, wäre diese Frage anhand der dann existierenden Sachlage neu zu bewerten. Für nicht-ukrainische Drittstaatler:innen muss diese Frage im Einzelfall gesondert geprüft werden.

Zu beachten ist, dass mit dem Asylantrag bzw. bei dessen Ablehnung Nachteile entstehen können (z.B. die Sperrwirkung nach § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG für die Erteilung von

³⁴ Die Terminologie basiert auf dem Asylrecht, das ab dem 12.06.2026 angewendet wird

³⁵ BMI, Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, 30.05.2024, S. 24,

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben-Ukraine_240530.pdf.

Aufenthaltstiteln zu Studien- und Erwerbszwecken). Eine Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird bei einem gültigen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG jedoch regelmäßig nicht entstehen, vgl. § 14 Abs. 2 und § 47 AsylG. Ob ein Asylverfahren im Einzelfall sinnvoll und ratsam ist, sollte mit Fachberatungsstellen (Asylverfahrensberatung) oder Anwält:innen erörtert werden.

3.4.2 Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und Verlängerung nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG bietet die Möglichkeit, dass nicht vollziehbar Ausreisepflichtige einen Aufenthaltstitel für einen vorübergehenden Aufenthalt erhalten. Dann müssen dringende humanitäre/persönliche Gründe (z.B. Durchführung einer Operation, Betreuung von Familienangehörigen) oder erhebliche öffentliche Interessen die Anwesenheit in Deutschland erfordern. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG müssen vorliegen (s.o. 3.1).

Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit des § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG kann dessen Beantragung in Einzelfällen als Überbrückung in Frage kommen, wenn Schutz nach § 24 AufenthG absehbar nicht verlängert wird. Er dient nicht der Ermöglichung eines Dauer- oder zeitlich nicht absehbaren Aufenthalts.

§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG normiert zudem eine allgemeine Verlängerungsoptionen für bereits bestehende Aufenthaltstitel (hier nach § 24 AufenthG) im Falle der außergewöhnlichen Härte. Er bezieht sich nicht nur auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG, sondern stellt eine eigenständige Rechtsgrundlage dar. Verlängert werden können bei ungewöhnlicher Härte somit jegliche Aufenthaltserlaubnisse.

3.4.3 Sonstige Vorschriften für humanitäre Aufenthalte

Weitere humanitäre Aufenthaltstitel (z.B. § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 23a AufenthG) bieten für Inhaber:innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG regelmäßig keine Vorteile oder kommen gegenwärtig nicht in Betracht, weil die entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen (noch) nicht vorliegen.

Insbesondere fordern die Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen) und nach § 23a AufenthG (Antrag bei Härtefallkommission), dass Antragstellende vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie scheiden daher bei bestehendem Schutz nach § 24 AufenthG regelmäßig aus.

Die Aufenthaltserlaubnisse der Bleiberechtsregelungen nach § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige) und nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) werden aus einer Duldung heraus erteilt. § 25a AufenthG fordert eine Vorduldungszeit von 12 Monaten. Für § 25b AufenthG ist – neben weiteren Voraussetzungen – zudem ein sechsjähriger Voraufenthalt oder, sofern Antragstellende mit minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, ein vierjähriger Voraufenthalt erforderlich. Diese Voraussetzungen werden zum aktuellen Zeitpunkt von Geflüchteten aus der Ukraine jedenfalls in der Regel nicht erfüllt.

Bei Opfern von Menschenhandel und sog. Arbeitsausbeutung enthalten § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG Regelungen zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist die Mitwirkung in einem Strafverfahren gegen die Täter:innen.

3.5 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen

Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen können neben § 24 AufenthG erteilt werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist es vorteilhaft, einen entsprechenden Titel zu beantragen, der durch Verselbständigung Perspektiven bieten kann, auch wenn ggf. Gründe für den Titel aus familiären Gründen wegfallen, z.B. im Falle einer Scheidung (§ 31 AufenthG).

Bei den Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen ermöglichen spezielle Vorschriften den erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis (vgl. § 28 Abs. 2 S.1, § 31 Abs. 3, § 35 AufenthG).

Insbesondere die folgenden Konstellationen der Familienzusammenführung kommen in Betracht.

3.5.1 Ehegattennachzug

Der **Ehegattennachzug zu Deutschen** richtet sich nach den Vorschriften der § 27 und § 28 AufenthG sowie den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (s.o. 3.1).

- Beim Ehegattennachzug zu Deutschen soll von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung i.d.R. abgesehen werden (§ 28 Abs. 1 S. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zudem gilt kein Wohnraumerfordernis.
- Beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nachziehende Person muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (§ 28 Abs. 1 S. 5, § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 3 und Abs. 2 S. 1). Von dem Erfordernis der Sprachkenntnisse kann abgesehen werden, wenn der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall entweder nicht möglich, nicht zumutbar oder trotz ernsthafter Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich ist.

Der **Ehegattennachzug zu Drittstaatler:innen**³⁶ bemisst sich nach § 27, § 29, und § 30 AufenthG sowie nach § 5 AufenthG.

- Dazu muss – neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (s.o. 3.1) – der:die stammberichtigte Ehegatt:in im Besitz eines Titels i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sein, ausreichender Wohnraum vorliegen, beide Ehegatt:innen müssen mindestens 18 Jahre und der:die nachziehende Ehegatt:in muss wenigstens einfache Deutschkenntnisse vorweisen.
- Je nach Aufenthaltstitel des:der Stammberechtigten kann von den Erfordernissen der Sprachkenntnisse, des ausreichenden Wohnraums sowie der

³⁶ Der Begriff „Drittstaatler:innen“ in diesem Abschnitt bezieht sich nicht auf den Familiennachzug zu aus der Ukraine geflüchteten Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen. Der Familiennachzug zu diesen richtet sich nach § 29 Abs. 4 AufenthG, siehe 3.5.3. Exkurs.

Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, z.B. § 29 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 5, § 30 Abs. 1 S. 2, S. 3. AufenthG

- Stamberechtigte Ehegatt:innen können hier neben sonstigen Drittstaatler:innen z.B. auch aus der Ukraine geflüchtete Personen sein, die eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken besitzen. Deren Ehegatt:innen können dann unter den entsprechenden Voraussetzungen neben einem Titel nach § 24 AufenthG einen Ehegattennachzug zu diesen beantragen.
- Ein Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten kommt derzeit nicht in Betracht, da § 36a AufenthG ausgesetzt ist.³⁷
- Handelt es sich beim/bei der stamberechtigten Ehepartner:in um eine:n türkische:n Arbeitnehmer:in, kommt nach drei Jahren ehelichem Zusammenleben auch ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 Artikel 7 in Betracht. Das wäre nach § 4 Abs. 2 AufenthG zu bescheinigen.

Für den **Ehegattennachzug zu freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger:innen oder Staatsangehörigen der EWR-Staaten (vgl. § 12 FreizügG/EU)** gelten die Regelungen zum Familiennachzug nach dem FreizügG/EU.

- Ehepartner:innen von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger:innen (z.B. Arbeitnehmer:innen, Selbständige, Arbeitssuchende), die selbst nicht Staatsangehörige von EU- oder EWR-Staaten sind, und mit diesen eine familiäre Lebensgemeinschaft führen, erhalten ohne zusätzliche Voraussetzungen eine Aufenthaltskarte. Einfache deutsche Sprachkenntnisse, Wohnraum oder ausreichende Existenzmittel müssen nicht nachgewiesen werden (§ 2 und § 5 FreizügG/EU).
- Bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger:innen (kein (nachgehender) Erwerbstätigenstatus und nicht arbeitssuchend) wie z.B. Personen, die eine ausländische Rente beziehen oder Studierende, müssen für sie und ihre Familienangehörigen Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen (§ 4 FreizügG/EU).

Bei britischen Stamberechtigten gelten ggf. ebenfalls die Regelungen des FreizügG/EU (vgl. § 16 FreizügG/EU).

3.5.2 Elternnachzug

Für den **Nachzug zu minderjährigen Deutschen** zur Ausübung der elterlichen Sorge sind § 27 und § 28 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (s.o. 3.1) maßgeblich.

- Die Sicherung des Lebensunterhaltes muss nicht nachgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Die aus diesem Grund erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit dem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und sich das Kind in einer Ausbildung befindet,

³⁷ Bzgl. der Anforderungen im Einzelnen wird auf die Checklisten zum Familiennachzug des Informationsbundes Asyl & Migration verwiesen (Stand Dezember 2024), <https://www.asyl.net/view/checklisten-zum-familiennachzug>.

die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt (§ 28 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Der **Elternnachzug zu minderjährigen Drittstaatler:innen** ist nur über § 36 Abs. 1 AufenthG (unbegleiteter Minderjährige hat z.B. Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus) möglich. § 36a AufenthG (unbegleiteter Minderjähriger ist subsidiär schutzberechtigt) ist derzeit ausgesetzt³⁸.

3.5.3 Kindernachzug

Kindernachzug zu Deutschen: Es gelten hier die Voraussetzungen von § 27, § 28 und § 5 AufenthG. Der Lebensunterhalt muss nicht gesichert werden (§ 28 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Nachzugsoption dürfte in der Praxis nur eine geringe Rolle spielen, da Kinder mit einem deutschen Elternteil durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Auch die Adoption von Minderjährigen führt zur deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes. Denkbar sind Fälle, in denen Eltern(teile) nach der Geburt des Kindes eingebürgert wurden.

Für den **Kindernachzug zu Drittstaatler:innen** sind § 27, § 29, § 32 und § 5 AufenthG anzuwenden.

- Die Nachzugsberechtigung besteht, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil einen der nach § 32 Abs. 1 AufenthG vorgesehenen Aufenthaltstitel hat.
- Hier kommen z.B. auch Konstellationen in Betracht, in denen aus der Ukraine geflüchtete stamm-berechtigte Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs oder als Fachkraft innehaben.

In **Deutschland geborene Kinder** können Aufenthaltserlaubnisse nach § 33 AufenthG erhalten.

- Nach der Geburt eines drittstaatsangehörigen Kindes im Bundesgebiet kann diesem – abweichend vom Wohnraumerfordernis und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B. Lebensunterhaltssicherung – von Amts wegen, eine familiäre Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, § 33 S. 1 AufenthG.
- Besitzen zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für das neugeborene Kind von Amts wegen, § 33 S. 2 AufenthG.
- Auch in Deutschland geborene Kinder von Titelinhaber:innen nach § 24 AufenthG können nach dieser Norm einen Aufenthaltstitel erhalten. § 33 AufenthG wird nicht von der speziellen Norm des § 29 Abs. 4 AufenthG verdrängt.

³⁸ siehe Fußnote 32.

Exkurs: Familiennachzug zu vorübergehend Schutzberechtigten nach § 24 AufenthG

Bei Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die selbst keinen originären Anspruch auf den § 24 AufenthG haben, z.B. weil sie als Drittstaatler:innen eine temporäre Aufenthaltserlaubnis für die Ukraine hatten und nach Ansicht des BAMF sicher und dauerhaft in ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ist § 29 Abs. 4 AufenthG anzuwenden. Die Familienangehörigen erhalten sodann ebenfalls einen Titel nach § 24 AufenthG und keine Aufenthaltstitel nach dem 6. Abschnitt des AufenthG zum Familiennachzug.

Voraussetzungen im Kurzüberblick:

- Anspruchsberechtigung: Ehegatt:innen und minderjährige ledige Kinder der Titelinhaber:innen nach § 24 AufenthG oder ihrer Ehegatt:innen
- Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation
- Sowie Familienangehörige werden entweder aus einem anderen Mitgliedsland der EU übernommen oder Familienangehörige befinden sich außerhalb der EU und sind schutzbedürftig.

Sonstige Familienangehörige können familiennachzugsberechtigt sein, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 29 Abs. 4 S. 2 AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG).

4. Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung für Besitzer:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Im Folgenden werden beratungsrelevante Aspekte zur Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung für Besitzer:innen nach § 24 AufenthG skizziert.

4.1 Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen Inhaber:innen einer humanitären Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllen. Zudem müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sein (siehe oben 3.1).

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV AufenthG)³⁹ im Punkt 26.4.3 die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausschließt, ist damit zu rechnen, dass der Übergang in die Niederlassungserlaubnis direkt aus dieser Aufenthaltserlaubnis heraus in der Praxis schwierig sein wird. Hintergrund des Ausschlusses war der Gedanke, dass die Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) nach Art. 4 nur für maximal drei Jahre möglich sein sollte (vgl. AVV AufenthG 26.4.3).

Da der vorübergehende Schutz nach der Richtlinie mittlerweile jedoch länger als drei Jahre besteht, stellt sich die Frage, ob diese Rechtsauffassung weiterhin Bestand haben kann. Für den Fall, dass sich diese Rechtsauffassung nicht halten sollte, wäre die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG im Ermessenswege bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- Seit fünf Jahren in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- 60 Monate Einzahlung in die deutsche Rentenversicherung
- Lebensunterhaltssicherung der Kernfamilie (bezieht sich auf ausschließlich denjenigen Teil der Familie, der sich in Deutschland aufhält)
- Deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf B1 Niveau
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland
- Verfügung über ausreichenden Wohnraum
- Besitz eines (gültigen) Reisepasses.

Ein Absehen von einzelnen Voraussetzungen kann bzw. muss insbesondere bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder dann, wenn sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der Beantragung der Niederlassungserlaubnis in einer Ausbildung befindet, erfolgen (vgl. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Denkbar wäre nach einem mindestens fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen auch die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Allerdings ist nach herrschender Meinung § 26 Abs. 4 AufenthG die vorrangige und abschließende Regelung für Besitzer:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Bei den oben angesprochenen Aufenthaltserlaubnissen, die anstatt oder neben einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden können, variieren die Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis zum Teil stark. Das gilt u.a. für die geforderte Voraufenthaltszeit, aber ggf. z.B. auch mit Blick auf die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung.

4.2 Einbürgerung

Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben keinen Anspruch auf Einbürgerung (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG).

³⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009, <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung - Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

Wird neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder nach einem Wechsel eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt, wäre die Einbürgerung nach § 10 StAG nach Erteilung folgender Aufenthaltserlaubnisse möglich:

- Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte (§ 18a, § 18b, 18g AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse für sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (§ 27 - § 36 AufenthG)

Eine Anspruchseinbürgerung ist auch mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht oder der Aufenthaltskarte für Angehörige nach § 5 FreizügG/EU möglich.

Wird eine der im Folgenden genannten Aufenthaltserlaubnisse erteilt, ist die Einbürgerung ebenso wie bei § 24 und weiteren humanitären Aufenthaltserlaubnissen **nicht** möglich (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG).

- § 16a AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung / beruflicher Weiterbildung
- § 16b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums
- § 16d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 16e AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks studienbezogenen Praktikums
- § 16f AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Sprachkurses und Schulbesuchs
- § 17 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Suche eines Ausbildungs-/ Studienplatzes
- § 18d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Forschung

Für die Einbürgerung in Deutschland bestehen weitere Voraussetzungen. Informationen finden Sie auf der Webseite des Informationsverbund Asyl & Migration:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2025-11-03_DD_Checklisten-Erwerb-Staatsangehoerigkeit-Unbefristete-Aufenthaltstitel.pdf

5. Weitere hilfreiche Materialien und Links

Informationsverbund Asyl & Migration mit Hinweisen zu Rechtsgrundlagen und Länderrundschreiben <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine> (wird fortlaufend aktualisiert)

Arbeitshilfe von Claudius Voigt (GGUA) [Geflüchtete aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit: § 24 AufenthG endet für viele am 4. März. Jetzt gilt: Alternativen suchen!](#) (Stand: 15. Januar 2025)

Aufenthaltsrechtliche Fragen für Menschen aus der Ukraine in Deutschland von Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung: [FAQ für Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland](#) (Stand: November 2025)

Übersicht [Aufhaltungsperspektiven für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine](#) vom Flüchtlingsrat Niedersachsen (Stand: 26. Februar 2025)

Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung - Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

Veröffentlichungen des Sachverständigenrat für Integration und Migration: [SVR-Kurzinformation_Wie-lange-ist-voruebergehend.pdf](#) sowie Infografik [Aufhaltungsperspektiven für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine](#) (Stand: Januar 2025)

Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands: [Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Die neuen Regelungen für die Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit, des Studiums oder der Ausbildung](#) (Stand: Juni 2024)

Tabellarische Übersicht der GGUA Flüchtlingshilfe: [Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken](#) (Stand: Januar 2026)